



AM Ingenieure - Pettenkoferstr. 16-18 - 10247 Berlin

bundesweit

Kontakt:

AM Ingenieure Koreik Wahle GbR

Tel: 030 46 79 38 00

Fax: 03222 349 00 87

Email: info@ami-berlin.de

Datum: Berlin, 2013

energetische Inspektion nach § 12 der EnEV 2009 - Informationen für Anlagenbetreiber von Klima- und Lüftungsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie auf diesem Weg auf den § 12 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 hinweisen.

politischer Hintergrund

Die europäische Richtlinie 2002/91/EG (EPBD - Energy Performance of Buildings Directive) fordert die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der jeweiligen äußeren klimatischen und lokalen Bedingungen.

Die Umsetzung dieser europäischen Richtlinie wird durch die Energieeinsparverordnung realisiert. Nicht nur die Forderung nach einem Gebäudeenergiepass wird durch die EnEV geregelt, sondern auch die energetische Inspektion von Lüftungs- und Klimaanlageanlagen ist ein Teil der Verordnung. Bereits unter §12 der EnEV 2007, vom 26.07.2007 ist die periodische energetische Inspektion von Klimaanlageanlagen über 12 kW Nennkühlleistung gefordert.

energetischer Hintergrund

Das Einsparpotential bei Lüftungsanlagen ist nicht zu unterschätzen. Gerade die Luftförderung mit Ventilatoren birgt großes Einsparpotential. Aber auch die thermodynamische Luftbehandlung, wie Erwärmen, Kühlen oder Be- und Entfeuchten, sind in aller Regel optimierbar. Eine Gesamtbetrachtung der Einzelkomponenten hinterlässt einen "energetischen Fußabdruck".

Ziel der Inspektion

Im Rahmen der energetischen Inspektion wird der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage unter dem Aspekt der Energieeffizienz untersucht. Die Inspektion beinhaltet nicht nur die Prüfung der einzelnen, am Energieverbrauch beteiligten Komponenten, sondern auch die Prüfung und der Abgleich der jetzigen mit der angedachten Nutzung der Klimaanlage ist Teil der Inspektion. Dadurch wird ein umfangreiches Ergebnis zu jeder Klimaanlage generiert.

Welche Art der Anlage ist zu inspizieren

Als "**Klimaanlage**" definiert der Verordnungsgeber sämtliche Bauteile, die für eine Form der Luftbehandlung erforderlich sind, bei der die Temperatur, eventuell gemeinsam mit der Belüftung, der Feuchtigkeit und der Luftreinheit, geregelt wird oder gesenkt werden kann.

Konkret bedeutet das:

- Klima- und Teilklimaanlage mit mehr als 12 kW Nennkühlleistung
- Raumklimageräte und Raumkühlsysteme ohne Lüftungsfunktion ab 12 kW Nennkühlleistung (Summe je Gebäude!)

Inspektionszyklen

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass luftbehandelnde Anlagen nach Erstinbetriebnahme alle 10 Jahre geprüft werden müssen.

In der EnEV 2009 sind Übergangszeiträume für Bestandsanlagen festgelegt.

Anlagen mit dem Baujahr 1996-2003 sind bis zum 30.09.2013

Anlagen mit dem Baujahr 1988-1996 sind bis zum 30.09.2011

Anlagen mit dem Baujahr vor 1987 bis zum 30.09.2009

Konsequenzen

Der Betreiber hat die Bescheinigung über die Durchführung der Inspektion der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Sollte die Inspektion nicht in den vorgegeben Zeiträumen gemäß der EnEV 2009 erfolgt sein, handelt der Betreiber ordnungswidrig im Sinne des Energieeinspar-Gesetze (EnEG 2009) und kann mit einer Geldbuße bis 50.000 € belegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Meik Koreik

Dipl.-Ing. (FH)